

**3. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Schernfeld
für das Gebiet der Gemeinde
ohne den Gemeindeteil Schönfeld
(GS – EWS)
vom 21.11.2022**

Die Gemeinde Schernfeld erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schernfeld, für das Gebiet der Gemeinde Schernfeld ohne den Gemeindeteil Schönfeld in der Fassung vom 25.11.2002, zuletzt geändert am 3.12.2018 wird wie folgt geändert:

a, § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

b, § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss	
bis 4 cbm/h	95,00 €/Jahr,
bis 10 cbm/h	120,00 €/Jahr,
bis 16 cbm/h	160,00 €/Jahr,
über 16 cbm/h	180,00 €/Jahr.

Dies entspricht einen Nenndurchfluss

bis 2,5 cbm/h	95,00 €/Jahr,
bis 6 cbm/h	120,00 €/Jahr,
bis 10 cbm/h	160,00 €/Jahr,
über 10 cbm/h	180,00 €/Jahr.

c, § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 2,95 €. Bei Grundstücken, bei denen das gesamte Niederschlagswasser nicht der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 10 von Hundert.

d, § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Speisung von Toilettenanlagen mit Regenwasser wird ein Aufschlag in Höhe von 10 von Hundert zum Wasserverbrauch laut Wasserzähler erhoben. Sind Wasserzähler eingebaut, sind diese maßgebend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

Eichstätt, 21.11.2022
Gemeinde Schernfeld

Stefan Bauer
1. Bürgermeister